Name der Gesellschaft Tarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten=Betrieb

会社名 タルノビッツ鉱山製鉄所経営株式会社

認可年月日 1856.03.19.

> 業種 鉱山精錬

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1856, SS. 185-200.

ファイル名 18560319TABEB_A.pdf

Gesetz=Sammlung

für die

Koniglichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 4385.). Bestätigunge = Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter ber Kirma: "Carnowißer Aktiengesellschaft fur Bergbau und Gifenhutten-Betrieb." Vom 19. Marz 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c.

thun kund und fugen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Tarnowit in Oberschlesien gebildet hat, welche die Ausübung aller Arbeiten, die unter dem Namen Gisenhuttenbetrieb zu verstehen sind, ale: Darstellung von Gang=Robeifen, Gifengußwaaren und schmiedbarem Gisen, sowie Ausbeutung von Gifenerz aller Art und Steinkohlen — ferner das Aufsuchen und den Ankauf von Gifenerzen aller Art und von Steinkohlen, die Erlangung und Erwerbung ober Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen, — endlich den Handel mit Gisenwaa= ren, sowie den Verkauf von allen aus den Gifenerzen überhaupt zu gewinnen= den Produkten zum Zwecke hat, die Errichtung dieser Gesellschaft unter der Firma: "Tarnowiger Aftiengesellschaft fur Bergbau und Gisenhuttenbetrieb" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843, genehmigt und die in dem gerichtlichen Afte vom 29. Dezember 1855. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde dem gerichtlichen Alkte vom 29. Dezem= ber 1855. für immer verbunden und nebst dem wortlichen Inhalte der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Umtsblatt Unserer Regierung

zu Dopeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden foll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Koniglichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, ben 19. Marz 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Hendt. Simons.

25

Statut

Statut

ber

Tarnowitzer Aftiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten= Betrieb.

Erster Titel.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artifel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den unterzeichneten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwers bung von Aftien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft gebildet.

Sie führt den Namen:

"Tarnowißer Aftiengesellschaft für Bergbau und Gisenhütten= Betrieb."

Urtifel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tarnowit in Ob. Schlessen.

Artifel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie bez ginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf denjenigen folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung des Statuts stattsindet.

Die Verlängerung der Dauer kann durch eine Generalversammlung in Gemäßheit des Urtikel 42. beschlossen werden, welcher Beschluß der landeszherrlichen Genehmigung bedarf.

Artifel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Ausübung aller Arbeiten, welche man unter dem Namen Eisenhüttenbetrieb versieht, als: Darstellung von Ganz-Roheisen, Eisengußwaaren und schmiedbarem Eisen, sowie Ausbeutung von Eisenerzen aller Art und Steinkohlen;

2) das Aufsuchen und der Ankauf von Eisenerzen aller Art und von Steinstohlen, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Aus-

beutung erforderlichen Konzessionen;

3) der Handel mit Eisenwaaren, sowie der Berkauf von allen, aus den Eisenerzen überhaupt zu gewinnenden Produkten.

Zweiter Titel.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Artifel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 600,000 Athlen. Preuz sisch Kurant, getheilt in 6000 Aktien, jede im Betrage von 100 Athle. Preuz sisch Kurant.

Bon diesem Grundkapitale werden sofort 400,000 Athlr. emittirt, der Rest auf Beschluß der Generalversammlung.

Artifel 6.

Die Aftien werden nach bem, biesem Statute beigegebenen Formulare in laufenden Nummern auf jeden Inhaber ausgefertigt und ausgegeben, wenn

der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Bis dahin werden mit Nummern bezeichnete, auf den Namen des Inshabers lautende Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Die Quittungsbogen können übertragen werden, doch muß der Uebertrag von dem Cedenten und Cesssionar unterschrieben und in den Registern der Ge-

sellschaft vermerkt sein.

Auf den Quittungsbogen wird durch ein Mitglied des Verwaltungs= rathes der Gesellschaft oder durch eine andere hierzu besonders delegirte Per=

son der geschehene Uebertrag notirt.

Die Gesellschaft kann verlangen, daß die Unterschrift der Parteien amtlich beglaubigt wird. Der erste Zeichner sowohl, als die Eessionare bleiben bis vierzig Prozent des Aktienbetrages verpflichtet.

Artifel 7.

Die Aftien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und denselben Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare auf eine gewisse Anzahl von Jahren nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

Artifel 8.

Die Einzahlungen für die ursprünglich auszugebenden Aktien erfolgen nach erlangter Allerhöchster Genehmigung des Statuts auf Grund einer bessonderen Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten, sowie es die Fortstührung des Unternehmens erfordert.

Die Aufforderungen geschehen in den Artikel 13. genannten Blattern. Rach Allerhöchster Bestätigung des Statuts mussen sofort mindestens

zehn Prozent und demnächst innerhalb des ersten Jahres mindestens weitere zehn Prozent eingezahlt werden.

Die Einzahlungen erfolgen bei der Kasse der Gesellschaft zu Tarnowiß. Wer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrase von einem Viertheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt die Zahlung nach vorheriger neuer Aufforderung nicht binnen weiteren vier Wochen, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, so ist der Berwaltungsrath berechtigt, entweder

a) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen, ober

b) die bereits ausgegebenen Aftien-Quittungsbogen als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aftionafr gegebenen Ansprüche auf den Empfang der Aftien für vernichtet zu erklaren, welche Erklarung durch die öffentlichen Blätter (Artikel 13.) unter Angabe der Rummer erfolgt.

Un die Stelle der für verfallen erklärten Quittungsbogen werden neue unter derseiben Nummer ausgefertigt und durch einen vereideten Mäkler der Borse zu Breslau für Rechnung des ursprünglichen Inha-

bers verkauft.

Dieser Fall soll auch

c) bei Sterbefallen, Fallissements, Auseinandersetzungen und in ähnlichen, vom Berwaltungsrathe für angemessen erachteten Fällen eintreten.

Eine Verzinsung der eingezahlten Veträge, bis daß die Aktien vollstänbig eingezahlt sind, findet nicht statt.

Urtifel 9.

Ueber den Betrag der Aftien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 8. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 10.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden.

Urtifel 11.

Gehen Aktien verloren, so werden an Stelle berselben neue ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß mortisizirt sind.

Die Kosien des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Artifel 12.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie Domizil im Bezirke der Königlichen Kreißgerichts=Kommission zu Tarznowiß.

Alle Insinuationen erfolgen gultiger Weise, falls der Aktionair nicht in dem Bezirke wohnt, an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe der M. 20. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Sekretariate der Königlichen Kreisgerichts-Rommission zu Tarnowiß.

21 r=

Artifel 13.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gefellschaft erfolgen in dem

Preußischen Staatkanzeiger, ber Breklauer Zeitung zu Breklau, ber Schlesischen Zeitung zu Breklau und bem Kreikblatte zu Beuthen in Ob. Schlessen.

Geht eins der Blatter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blattern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes mit Genehmigung der Ro-niglichen Regierung bestimmt hat.

Außerdem ist die Königliche Regierung befugt, sobald sie es für erforsberlich halt, die Wahl anderer Gesellschaftsblatter zu fordern oder solche nothis

genfalls vorzuschreiben.

Dritter Titel.

Von dem Verwaltungsrathe.

Urtifel 14.

Die Gesellschaft wird von einem aus Wolf-Mitgliedern bestehenden Ber=

waltungerathe und einem Direktor verwaltet.

Die Mitglieder des Verwalfungsrathes werden von der Generalversamm= lung der Aftionaire ernannt. Die über die Wahl gerichtlich oder notariell aufzunehmende und auszufertigende Verhandlung bildet seine Legitimation; drei Mitglieder des Verwaltungsrathes mussen in Tarnowis wohnen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zwanzig Aktien besitzen oder solche binnen vier Wochen nach erfolgter Wahl erwerben; sonst bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, aus der Zahl der Aktionaire das fehlende Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu ersetzen. Die Dostumente der Aktien werden bei der Gesellschaft niedergelegt.

Artifel 15.

Der Verwaltungsrath wählt auf die Dauer von je einem Jahre einen Borsißenden, der seinen Wohnsiß in Tarnowiß nehmen muß, und zwei Stell-vertreter, die mit ihm den sogenannten Ausschuß bilden (Art. 16.). Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Bezichlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder dem Direktor übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung disponibler Fonds und über die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neuzicht, 4385.

bauten, große Reparaturen, sowie über Lage, Plan und Umfang der anzule=

genden Werke.

Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absates der Produkte beziehen. Er ernennt den Direktor und die übrigen Beamten. Er bestimmt die Gehalter der Beamten und insbeson= dere die von den Raffenbeamten zu stellenden Rautionen.

Er erläßt und andert die fur ben Direktor maaggebenden Instruktionen.

Artifel 16.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes und die öffentlichen Befanntmachungen werden von dem PorsiBenden oder einem Mitgliede des Auß: schusses unterschrieben.

Artifel 17.

Der Verwaltungsraths-Ausschuß kontrollirt den Direktor und bildet das Raffenkuratorium.

Artifel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig in jedem Quartale, und zwar am zweiten Donnerstage des ersten Quartalemonats, in Tarnowiß.

Bu diesen ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sikungen wird der Ber= waltungsrath unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter schriftlich eingeladen.

Artifel 19.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwe= senheit von neun Mitgliedern, unter benen sich der Borsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

Die Entscheidung erfolgt durch Majorität von zwei Drittel der Unwesenden.

Artifel 20.

Die zu wählenden Mitglieder des Berwaltungsrathes werden auf drei Sabre ernannt.

Nach Berlauf jeden Jahres scheiden vier Mitglieder aus.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1858. In den ersien zwei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos,

und später durch das Dienstalter bezeichnet.

Ausscheidende sind wieder wählbar.

Rommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Berwaltungerathes zur Erledigung, so wird diese vorläufig fur die Dauer bis zur nachsten Generalversammlung von dem Verwaltungkrathe aus der Zahl der Alktionaire ersetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung.

A r=

Artifel 21.

Kur das erste Mal sind zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

1) der Direktor Anton Klausa zu Tarnowiß,

2) der Königliche Geheime Rommissionsrath Friedrich 2B. Grundmann zu

3) der Kreisgerichtsrath Robert von Gilgenheimb zu Tarnowis,

- 4) ber Dr. med. Leopold Wolff zu Tarnowis, 5) der Kaufmann Salomon Cohn zu Tarnowit,
- 6) der Bergwerksbesitzer Joseph Heintse zu Domb, 7) der Schichtmeister Friedrich Geißler zu Tarnowiß,

8) der Kaufmann Samuel Traube zu Breslau,
.9) der Königliche Staatsanwalt W. Hundt zu Tarnowitz,

10) der Rittergutsbesitzer Carl von Roschuten aus Groß-Wilkowis,

11) der Königliche Kreisgerichtssefretair und Kanzleidirektor Gottfried Denke zu Tarnowiß,

12) der Spediteur Morit Silbergleit zu Gleiwiß.

Artifel 22.

Der Verwaltungerath wird nicht besolbet, er bezieht jedoch, außer dem Ersate für die durch seine Funktionen veranlagten Auslagen, für seine Dub= waltung drei Prozent vom reinen Gewinn (nach Artikel 36.).

Der Verwaltungsrath vertheilt die Tantieme unter seine Mitglieder.

Viertel Titel.

Von dem Direktor.

Artifel 23.

Bur speziellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden Dienst= Instruktion wird von dem Verwaltungerathe ein Direktor ernannt.

Seine Legitimation bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende

Vollmacht oder Bestallung.

Der Verwaltungerath bestimmt dessen Besoldung und die Hohe der von ihm zu stellenden Raution.

Artitel 24.

Der Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs= rathes beauftragt, sett benselben über die Lage aller Gesellschaftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung, Rundigung und Ab= setzung der Angestellten und Agenten der Gesellschaft.

Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution. Er unterzeichnet die (Nr. 4385.)

Korrespondenz und versieht alle Geschäfte, die ihm durch den Verwaltungsrath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

Artifel 25.

Der Dicektor ist berathendes Mitglied des Verwaltungsrathes; es steht ihm frei, in wichtigen oder schwierigen Fallen den Zusammentritt des Verwalstungsrathes bei dem Vorsigenden zu beautragen.

Fünfter Titel.

Von den Generalversammlungen.

Urtifel 26.

Die Generalversammlung stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Artifel 27.

Sie besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens fünf Aktien besigt.

Reiner kann aber mehr als zwanzig Stimmen haben.

Artifel 28.

Die ordentliche Bersammlung der Aktionaire sindet siatt am zweiten Donnerstage des Mai jeden Jahres, und im Falle derselbe ein Fest= oder Feier= tag ist, an dem darauf folgenden Werktage in einem naher zu bezeichnenden Lokale am Sitze der Gesellschaft. Der Tag der Versammlung wird den Aktio= nairen vier Wochen vorher durch Insertion in die Artikel 13. genannten Blätter bekannt gemacht.

Artifel 29.

Spätestens in den beiden letzten Tagen vor jeder Generalversammlung mussen die Aktionaire, welche an derselben Theil nehmen wollen, sich in dem Bureau der Gesellschaft durch Vorzeigung der Aktien, resp. Quittungsbogen legitimiren und dieselben dort deponiren oder deren am dritten Orte erfolgte Niederlegung auf eine der Direktion genügende Weise darthun. Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriedenes Verzeichniß der ihm gehörigen Aktien resp. Quittungsbogen in einem doppelten Gremplare übergeben, von denen das eine zurückleidt, das andere, mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird.

Dies lettere dient als Einlaffarte zur Generalversammlung.

Für Aktien, auf welche Ratenzahlungen rückständig find, findet keine Bestugniß zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionair kann sich durch einen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Durch einen und denselben Bevollmachtigten konnen jedoch, ausschließlich

seiner eigenen, nur zwanzig Stimmen vertreten werben.

Artifel 30.

Außerordentliche Generalversammlungen sinden statt, sobald dies von dem Verwaltungsrathe für nothig erachtet worden, oder sobald Aktionaire, welche zusammen mindestens fünfhundert Aktien besitzen, bei dem Verwaltungszrathe schriftlich darauf antragen.

Der Verwaltungsrath beruft die außerordentlichen Generalversammlungen mittelst offentlicher Bekanntmachung durch die im Artikel 13. genannten Blätter.

Die Bekanntmachungen sollen wenigstens vier Wochen vor der Versamm= lung stattsinden und den Gegenstand der Berathung enthalten.

Artifel 31.

Alle Beschlusse der Generalversammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich der im Artikel 39. und 42. vorgesehenen Fälle; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsissende. Die Abstimmung ist deffentlich, oder, falls es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Artifel 32.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Tritt nicht die absolute Stimmenmehrheit bei dem ersten Skrutinium hervor, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen fortgesetzt, dis die absolute Stimmen=mehrheit für einen erlangt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Artikel 33.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Strutatoren.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte nach

folgender Tagesordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

3) Berathung und Beschlußnahme über die Antrage des Verwaltungsrathes, sowie über die Antrage einzelner Aktionaire.

Letztere mussen vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem

Berwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;

Dahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilancen mit den Skripturen und Büchern der Gesellschaft zu vergleichen und, falls dieselben in Ordnung befunden worden, bei dem Verwaltungsrathe die Ertheilung der Decharge zu beantragen.

Bei Berathung und Beschlußnahme über Anträge ist jeder Eingriff in die spezielle Geschäftsverwaltung zu vermeiden.

Die Protofolle der Generalversammlungen werden notariell oder gericht=

lich aufgenommen.

Urtifel 34.

In den außerordentlichen Generalversammlungen wird nur über diejenigen Gegenstände verhandelt, welche in der öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezufung bezeichnet sind.

Sechster Titel.

Bilanz, Dividende, Reservefonds.

Artifel 35.

Um 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Direktor ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorrathe, Ausstände und Passiva der Gestellschaft aufgenommen, in ein besonderes dazu eingerichtetes Register eingetragen

und dem Verwaltungsrathe zur Prufung und Feststellung vorgelegt.

In diesem Bilanzinventarium werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Aufstellung des Inventars, vom Verwaltungsrathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweiselhafte ausstehende Forderungen aber nach dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatz gebracht. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Immobilien durfen niemals über den Rostenpreis angesett werden.

Der Ueberschuß der Aftiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn ber Gesellschaft.

Die Bilanz wird alljährlich im Monat Marz burch die im Artikel 13. genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Urtifel 36.

Von dem Jahresgewinn (Artifel 35.) werden vorweg genommen:

1) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds;

2) drei Prozent für die Mitglieder des Bermaltungerathes.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Artifel 37.

Der Reservesonds, welcher im Geschäfte verbleibt, soll zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen; bis zur Erreichung dieser Hohe werden jährlich zehn Prozent von dem reinen Gewinn abgesetzt. Er ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt und kann nur auf besonzberen, von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungszathes zur Verwendung kommen.

Wird der Reservesonds angegriffen, so wird er auf gleiche Weise erganzt.

Artifel 38.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt halbjährig am 15. Februar und 15. August gegen Einreichung der Rupons bei der Kasse der Gesellschaft. Wird der Betrag binnen vier Jahren nach eingetretenen Fälligkeitsterminen nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

Siebenter Titel.

Auflösung der Gesellschaft und Liquidation.

Artifel 39.

Die Auflösung soll stattsinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellsschaftskapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens drei Viertel der sammtlichen Aktien verkreten, verlangt wird. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber nur in einer besonzders dazu berusenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierztel der anwesenden oder vertretenen Aktionaire, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede verztretene Aktie für Eine Stimme gerechnet.

Die Befugnisse der Königlichen Regierung zur Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. werden hierdurch nicht

geandert.

Artifel 40.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft (Artikel 3. und 39.) bestimmt diese den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt ihre

Befugnisse.

Achter Titel.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abanderungen des Statuts.

Artifel 41.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen durfen, mit Ausnahme der im Artikel 8. genannten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich binnen acht Tagen nicht einizgen können.

In diesem Falle ernennt der Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Beuthen in Ob. Schlessen den Obmann. Schiedsrichter und Obmann mussen im Kreise Beuthen wohnen.

Berzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schieds= (Nr. 4385.)

26* rich=

richters langer als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, baß ber andere Theil beide Schiedsmanner ernennt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen

zu thun.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts= Ordnung maaßgebend.

Artifel 42.

Ubanderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn deren allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet worden. Alle Abanderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Reunter Titel.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Urtifel 43.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammslung, oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftsücken der Gestellschaft, ihren Kassen und Unstalten, Einsicht nehmen.

Vorübergehende Bestimmungen.

Artifel 44.

Es wird hierdurch den Herren:

1) dem Königlichen Geheimen Kommissionsrath Friedrich Wilhelm Grund= mann zu Kattowiß,

2) dem Königlichen Staatsanwalt Wilhelm Hundt zu Tarnowiß,

3) dem Guterdireftor Anton Rlausa ebendaher,

Bollmacht und Auftrag ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellsschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abanderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatbregiezung vorschreiben wird.

Diese Abanderungen sollen für sammtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikel 1. beitretenden Aktionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wortlich in dem gegenwartigen Statute aufgenommen worden.

Artikel 45.

Die Rosten, welche fur die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr getragen.

Actie *M*..... Augufcnei=

benber Talon.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb

Ehaler.

100 Thaler.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

Gegründet durch gerichtlichen Vertrag vom .. ten 185., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom .. ten 185...

Actie M

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist bei der Tarnowißer Aktiengesell= schaft fur Bergbau und Gifenhuttenbetrieb fur den Betrag von

»Einhundert Thaler«

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Dieser Aktie sind zwolf Dividenden= scheine pro 185. bis 18... einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Tarnowis, den ...ten 185..

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhandige Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

(Trockener) Stempel.

Eingetragen sub Fol. bes Regifters. (Eigenhandige Unterschrift bes Kontrolbeamten.)

100 Thaler.

Chaler.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

Anweisung zur Ahtie *V*S

Trodener Stempel.

Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.

Eingetragen in bas Rupon = Register.

Diefer Talon wirb gebunben und berubt im Archibe ber Gesellschaft.

(Nr. 4385.)

..... 186. gegen biefe Anweifung bie zweite Serie ber Divibenbenfcheine ju ber

Inhaber empfängt am
umstehend bezeichneten Aktie.
Tarnowiß, ben ...ten

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, 20. 20.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aftionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nothig und zweck= mäßig.)

| 12. | 11. |
|---|--|
| | |
| | |
| 10. | 9. |
| · | |
| | |
| 8. | 7. |
| | |
| | |
| 6. | 5. |
| | |
| | |
| 4. | 3. |
| | |
| | |
| 2. | 1. |
| Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb. | Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb. |
| (Trodener) Bividendenschein Gtempel.) ju ber Aftie AF | (Trocener) Dividendenschein Stempel.) zu ber Aftie AF |
| Der Inhaber empfängt am 15. Februar 185. gegen biesen Schein an der Gesellschaftskaffe in Tarnowiß oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das II. Semester des Geschäfts- jahres pro 185 | Der Inhaber empfängt am 15. Februar 185. gegen biefen Schein an der Gesellschaftskasse in Tarnowig ober an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das I. Semester des Geschäftspahres pro 185 |
| Der Berwaltungsrath. (Unterschrift breier Mitglieder per Facsimile.) | Der Verwaltungsrath. (Unterschrift breier Mitglieber per Faceimile.) |
| Eingetragen Fol (Eigenhandige Unterschrift bes Kontrolbeamten.) | Eingetragen Fol (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.) |

| 12. | 11. |
|--|--|
| | |
| 10. | 9. |
| | |
| | |
| 8. | 7. |
| | |
| 6. | 5. |
| | J. |
| | |
| 4. | 3. |
| | |
| | |
| 2. Zahlbar am 15. August 185 | 1. Zahlbar am 15. Februar 185 |
| Für bas I. Semester bes Geschäftsjahres 185 | Für bas II. Semester bes Geschäftsjahres 185 |
| | |
| Artifel 38. Die Dividenden verjähren zu Gunften ber Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselsen zahlbar gestellt find. | Artikel 38. Die Divibenben verjähren zu Gunsten ber Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von bem Tage ab gerechnet, an welchem biesels ben zahlbar gestellt sind. |
| | |
| | |